

BVGer A-1562/2006 vom 26. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1562_2006

FR: TAF A-1562/2006 du 26 septembre 2008

IT: TAF A-1562/2006 del 26 settembre 2008

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Bis zum 31. Dezember 2006 konnten Einspracheentscheide der ESTV auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nach Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der SRK angefochten werden (aArt. 65 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.201], in der Fassung vom 1. Januar 2001 [AS 2000 1300]; aufgehoben per 31. Dezember 2006). Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Ende 2006 bei der SRK hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde sachlich wie funktionell zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG).

E. 1.2

Der zu beurteilende Sachverhalt verwirklichte sich in den Jahren 1996 bis 2000. Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (MWSTV, AS 1994 1464) bleiben im vorliegenden Fall anwendbar (Art. 93 und 94 MWSTG).

E. 2.1

Der Mehrwertsteuer unterliegen u. a. die im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 4 Bst. a und b MWSTV). Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstands ist (Art. 6 Abs. 1 MWSTV).

E. 2.2.1

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Leistungen im Inland jährlich gesamthaft Fr. 75'000.-- übersteigen (Art. 17 Abs. 1 MWSTV). Steuerpflichtig sind insbesondere natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen (Art. 17 Abs. 2 MWSTV).

E. 2.2.2

Die Voraussetzung der Ausübung einer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit umfasst jede Art von Aktivität, bei welcher zur Erzielung von Einnahmen Dritten gegenüber wirtschaftliche Leistungen erbracht werden und welche auf gewisse Dauer angelegt ist, d. h. welche nachhaltig, und nicht nur einmalig oder gelegentlich ausgeübt wird. Die Begriffe "gewerblich" und "beruflich" stellen keine weiteren Anforderungen auf und sind weit zu interpretieren. Jede Art von Aktivität kann in Betracht kommen, soweit sie das Element der Dauerhaftigkeit aufweist (Urteil des Bundesgerichts 2A.520/2003 vom 29. Juni 2004 E. 2.1; Entscheide der SRK vom 11. Januar 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.80 E. 3a/aa mit Hinweisen, vom 14. Juli 2005, veröffentlicht in VPB 70.6 E. 3a, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1351/2006 vom 29. Oktober 2007 E. 3.1; Gerhard Schafroth/Dominik Romang, mwst.com, Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2000, N. 24 ff. zu Art. 21; Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], Bern 2003, 2. Aufl., S. 345 ff.).

E. 2.2.3

Des Weiteren bedingt die Steuerpflicht die selbständige Ausübung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit. Wichtige Kriterien hierfür sind beispielsweise, dass die steuerbare Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigenes wirtschaftliches und unternehmerisches Risiko, in betriebswirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Unabhängigkeit von einem Arbeitgeber erbracht wird (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 2C_518/2007 / 2C_519/2007 vom 11. März 2008 E. 2.2, 2A.47/2006 vom 6. Juli 2006 E. 3, vom 27. Oktober 2000, veröffentlicht in Revue de Droit Administratif et de Droit Fiscal [RDAF] 2001 II 56 und in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 71 S. 653 f.; Entscheide der SRK vom 21. Februar 2000, veröffentlicht in VPB 64.113 E. 3a, vom 23. März 1999, veröffentlicht in VPB 63.91 E. 3b, vom 21. Januar 1997, veröffentlicht in VPB 64.46 E. 2a). Ob der Leistungserbringer selbständig im mehrwertsteuerlichen Sinn handelt, ist aber aufgrund der Gesamtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen. Angesichts des Wesens der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer ist der Selbständigkeitsbegriff eher weit auszulegen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1580/2006 vom 16. Mai 2007 E. 2.2; vgl. Daniel Riedo, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 115, 175). Die Frage, ob ein Unternehmer im eigenen Namen auftritt oder nicht, ist aber nicht nur für den Tatbestand der Selbständigkeit massgeblich, sondern nach konstanter Rechtsprechung auch dafür, ob der Unternehmer überhaupt als mehrwertsteuerlicher Leistungserbringer oder -empfänger zu gelten hat. Denn das Handeln wird grundsätzlich demjenigen mehrwertsteuerlich zugerechnet, der nach aussen, gegenüber Dritten, im eigenen Namen auftritt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1341/2006 vom 7. März 2007 E. 2.3.1; Entscheide der SRK vom 4. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 68.71 E. 2b, vom 15. November 2002, veröffentlicht in VPB 67.50 E. 2b, vom 21. Januar 1997, veröffentlicht in VPB 64.46 E. 3a und b). In wessen Namen aufgetreten wird, ist ferner von zentraler Bedeutung beim mehrwertsteuerlichen Stellvertretungstatbestand von Art. 10 MWSTV. Denn als blosser Vermittler einer Leistung gilt nur, wer diese ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, so dass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande kommt (Abs. 1). Handelt bei einer Leistung der Vertreter zwar für fremde Rechnung, tritt er aber nicht ausdrücklich im Namen des Vertretenen auf, so liegt sowohl zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter als auch zwischen dem Vertreter und dem Dritten eine

mehrwertsteuerliche Leistung vor (Abs. 2).

E. 2.3

Die Steuer wird vom Entgelt berechnet. Dazu gehört alles, was der Leistungsempfänger oder ein Dritter für ihn als Gegenleistung für die Leistung aufwendet. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 26 Abs. 1 und 2 MWSTV). Im Fall einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 MWSTV; sog. Grundsatz des Drittvergleichs ["dealing at arm's length"]). Während der Geltungsdauer der MWSTV (eine andere Regelung enthält Art. 33 Abs. 3 MWSTG) zählten zu den nahestehenden Personen insbesondere auch die Angestellten eines Steuerpflichtigen. An das Personal erbrachte Leistungen zu Vorzugskonditionen, welche einem unabhängigen Dritten unter den gleichen Voraussetzungen nicht gewährt würden, sind zum Preis zu versteuern, den ein Dritter der gleichen Abnehmerkategorie zu bezahlen hätte (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1414/2006 vom 16. November 2007 E. 4.1, A-1379/2007 vom 10. September 2007 E. 2.4; Entscheid der SRK vom 1. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.158 E. 4a/bb und cc mit Hinweisen). Bei diesem Drittpreis bzw. Fremdpreis im Sinn von Art. 26 Abs. 2 Satz 3 MWSTV handelt es sich um einen annäherungsweise zu bestimmenden Schätz- bzw. Vergleichswert. Bei der von der ESTV durchzuführenden Schätzung gelten grundsätzlich die gleichen Prinzipien, welche auch im Zusammenhang mit Ermessenseinschätzungen zu berücksichtigen sind (vgl. E. 2.5 hienach; siehe auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1414/2006 vom 16. November 2007 E. 4.2, A-1355/2006 / A-1356/2006 vom 21. Mai 2007 E. 3.4, A-1364/2006 vom 30. Mai 2007 E. 3.2, 4.4 mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 2 Satz 3 MWSTV können sich Abgrenzungsprobleme ergeben mit dem Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt vor, wenn der Mehrwertsteuerpflichtige aus seinem Unternehmen Gegenstände entnimmt, die oder deren Bestandteile ihn zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, und die er (u.a.) für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für seinen privaten Bedarf oder für den Bedarf seines Personals verwendet (Art. 8 Abs. 1 Bst. a MWSTV). Lässt der Steuerpflichtige seinen Angestellten eine Leistung unentgeltlich zukommen, finden - mangels Austauschverhältnis - folglich die Regeln über den Eigenverbrauch Anwendung (vgl. zum Ganzen auch Entscheid der SRK vom 1. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.158 E. 4a/bb). Diesfalls hält Art. 26 Abs. 3 Bst. a MWSTV fest, dass die Steuer bei der endgültigen Entnahme bei neuen beweglichen Gegenständen vom Einkaufspreis dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile (Ziff. 1) bzw. bei in Gebrauch genommenen beweglichen Gegenständen vom Marktwert dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile im Zeitpunkt der Entnahme (Ziff. 2) berechnet wird. Sobald die Leistung an das Personal indes gegen ein Entgelt erfolgt (aber zu Vorzugskonditionen), greift nicht der Tatbestand des Eigenverbrauchs, sondern Art. 26 Abs. 2 Satz 3 MWSTV.

E. 2.4

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation von Vorgängen hat nicht in erster Linie aus einer zivil-, sprich vertragsrechtlichen Sicht, sondern nach wirtschaftlichen, tatsächlichen Kriterien zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.6.1, mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1434/2006 vom 14. Mai 2007 E. 2.3; Entscheide der SRK vom 5. Juli 2005, veröffentlicht in VPB 70.7 E. 2a, vom 18. November 2002, veröffentlicht in VPB 67.49 E. 3c/aa; ausführlich: Riedo, a.a.O., S.

112).

E. 2.5.1

Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 421 ff.). Der Steuerpflichtige hat selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern. Das Selbstveranlagungsprinzip bedeutet auch, dass der Leistungserbringer für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.1, 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.5; Entscheid der SRK vom 16. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.157 E. 2b/aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1429/2006 vom 29. August 2007 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Verwaltung ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (Art. 48 MWSTV; vgl. Camenzind/Honauer/Vallender, a.a.O., S. 569 ff.). Ein Verstoss des Steuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist als schwerwiegend anzusehen, da er durch die Nichtbeachtung die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer gefährdet (vgl. Entscheid der SRK vom 19. Mai 2004, veröffentlicht in VPB 68.131 E. 2b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1531/2006 vom 10. Januar 2008 E. 2.2, A-1397/2006 vom 19. Juli 2007 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5.2

Der Mehrwertsteuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen (Art. 47 Abs. 1 MWSTV). Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (vom Herbst 1994 [Wegleitung 1994] und vom Frühling 1997 [Wegleitung 1997]) Gebrauch gemacht. Darin sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestaltet ist. Insbesondere müssen alle Geschäftsfälle fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Wegleitung 1994, Rz. 870 ff., Wegleitung 1997, Rz. 874).

E. 2.5.3

Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Art. 48 MWSTV). Die Ermessensveranlagung wird unabhängig von den Ursachen vorgenommen und hat keinen Strafcharakter, sondern ist lediglich ein Mittel zur Erreichung einer vollständigen und richtigen Veranlagung (Ueli Mauser, mwst.com, a.a.O., N. 3 zu Art. 60). Gegebenenfalls hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb der Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (Urteile des Bundesgerichts 2C_426/2007 vom 22. November 2007 E. 3.2, 2A.253/2005 vom 3. Februar 2006 E. 4.1; Entscheid der SRK vom 24. Oktober 2005, veröffentlicht in VPB 70.41 E. 2d.aa; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1397/2006

vom 19. Juli 2007 E. 2.4). In Betracht fallen einerseits Methoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen. Die Anwendung von Erfahrungszahlen kommt namentlich in Betracht, wenn die Lohnsumme unbestritten feststellbar ist. Bei der Anwendung von Erfahrungszahlen ist allerdings deren Streubreite zu beachten, wenn eine den individuellen Verhältnissen gerecht werdende Schätzung erfolgen soll (Urteile des Bundesgerichts vom 4. Mai 1983, veröffentlicht in ASA 52 S. 234 E. 4, vom 31. März 1983, veröffentlicht in ASA 50 S. 669 E. 2; Entscheid der SRK vom 24. Oktober 2005, veröffentlicht in VPB 70.41 E. 2d.aa und E. 4e.bb.aaa; vgl. zum Ganzen auch Pascal Mollard, TVA et taxation par estimation, veröffentlicht in ASA 69 S. 526 ff.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1527/2006 vom 6. März 2008 E. 2.3, A-1397/2007 vom 19. Juli 2007 E. 2.4). Die brauchbaren Teile der Buchhaltung und allenfalls vorhandene Belege sind soweit als möglich bei der Schätzung mitzubehalten. Sie können durchaus als Basiswerte der Ermessenstaxation fungieren (vgl. Hans Gerber, Die Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], in Steuer Revue [StR] 1980, S. 307).

E. 2.5.4

Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteile des Bundesgerichts 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 4.3.2, 2A.148/2000 vom 1. November 2000 E. 5b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1406/2006 vom 30. Januar 2008 E. 2.3, A-1531/2006 vom 10. Januar 2008 E. 2.5.1; Entscheid der SRK vom 18. Januar 2005 [SRK 2003-026] E. 2d, vom 10. Juli 1997 [SRK 86/96] E. 3 mit Hinweisen).

E. 2.5.5

Ob die Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessensveranlagung gegeben sind, überprüft das Bundesverwaltungsgericht uneingeschränkt; es auferlegt sich allerdings bei der Überprüfung von zulässigerweise erfolgten Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung und führt so die gefestigte Praxis der SRK weiter (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1454/2006 vom 26. September 2007 E. 2.1 mit Hinweisen). Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Erst wenn er den Nachweis dafür erbringt, dass der Vorinstanz bei der Schätzung erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind, nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Korrektur der vorinstanzlichen Schätzung vor (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1531/2006 vom 10. Januar 2008 E. 2.5.2, A-1429/2006 vom 29. August 2007 E. 2.4, A-1397/2006 vom 19. Juli 2007 E. 2.5.2; vgl. Entscheid der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 2). Insoweit erfolgt somit eine Abkehr von der allgemeinen Beweislastregel, wonach die Steuerbehörde die Beweislast für Tatsachen trägt, welche die Steuerpflicht als solche begründen oder die Steuerforderung erhöhen, das heisst für die steuerbegründenden und -mehrenden Tatsachen, währenddem der Steuerpflichtige für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweisbelastet ist, das heisst für solche Tatsachen, welche Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung bewirken (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts

vom 14. Juli 2005, veröffentlicht in ASA 75 S. 495 ff. E. 5.4; Entscheid der SRK vom 18. November 2002, veröffentlicht in VPB 67.49, E. 3b/bb; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1503/2006 vom 5. Dezember 2007 E. 1.3, A-1373/2006 vom 16. November 2007 E. 2.1 und A-1429/2006 vom 29. August 2007 E. 2.4, je mit Hinweisen).

E. 2.6.1

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände oder Dienstleistungen für steuerbare Ausgangsleistungen, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung die ihr von anderen Steuerpflichtigen in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen und Dienstleistungen abziehen. Die Rechnungen bzw. Belege müssen mit den Angaben nach Art. 28 MWSTV versehen sein (Art. 29 Abs. 1 und 2 MWSTV). Erfüllen die Vorsteuerbelege die formellen Anforderungen nicht, muss der Vorsteuerabzug verweigert werden (Entscheide der SRK vom 25. März 2002, veröffentlicht in VPB 66.97 E. 4b, vom 15. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64.47 E. 4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1438/2006 vom 11. Juni 2007 E. 3.1, 3.2, A-1476/2006 vom 26. April 2007 E. 4.2.1).

E. 2.6.2

Die ESTV praktiziert ein nachträgliches Korrekturverfahren der Vorsteuer mittels Formular 1310 ("Bestätigung des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zwecks nachträglicher Ermöglichung des Vorsteuerabzuges trotz formell ungenügender Rechnung"; heute Formular 1550). Diese durch die Rechtsprechung gestützte Praxis kommt u. a. zur Anwendung, wenn auf der Rechnung Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung und/oder der Steuersatz fehlen. Beispielsweise Name und Adresse des (richtigen) Leistungsempfängers stellen hingegen Angaben dar, die (um die Gefahr entsprechender Missbräuche auszuschliessen) unverzichtbar sind und für welche eine Nachbesserung mittels Bestätigung des Leistungserbringers nicht möglich ist (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1368/2006 vom 12. Dezember 2007 E. 4.1.4, A-1454/2006 vom 26. September 2007 E. 2.4.4; Entscheide der SRK vom 14. März 2006, veröffentlicht in VPB 70.79 E. 2b, vom 28. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.53 E. 3b, vom 17. Juni 2002, veröffentlicht in VPB 67.125 E. 3b). Die Bestätigung muss zudem alle in Art. 28 Abs. 1 MWSTV genannten Angaben enthalten und der Leistungserbringer hat diese rechtsgültig zu unterzeichnen (Entscheid der SRK vom 25. März 2002, veröffentlicht in VPB 66.97 E. 4d/bb und 4d/dd).

E. 2.6.3

Nach neuem Verordnungsrecht (in Kraft seit 1. Juli 2006) hat die ESTV auch Rechnungen und Rechnungen ersetzende Dokumente anzuerkennen, welche die Anforderungen an die Angaben zu Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person und zum Empfänger der Lieferung oder der Dienstleistung nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG (entspricht Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b MWSTV) nicht vollumfänglich erfüllen, sofern die tatsächlich vorhandenen Angaben die betreffenden Personen eindeutig identifizieren (Art. 15a der Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer [MWSTGV, SR 641.201]). Allein aufgrund von Formmängeln wird überdies keine Steuernachforderung erhoben, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift des Gesetzes oder dieser Verordnung für die Erstellung von Belegen für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 45a MWSTGV; zur Rechtmässigkeit dieser neuen Bestimmungen und deren rückwirkenden Anwendung

auch für den zeitlichen Anwendungsbereich der alten Mehrwertsteuerverordnung ausführlich: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1437/2006 und A-1438/2006 vom 11. Juni 2007 E. 3.3, A-1476/2006 vom 26. April 2007 E. 4.2.3, A-1352/2006 vom 25. April 2007 E. 6, A-1455/2006 vom 25. April 2007 E. 5.4).

E. 2.6.4

Art. 15a und 45a MWSTGV betreffen allerdings einzig Formmängel. Formvorschriften in Gesetz, Verordnungen und Verwaltungspraxis sollen nicht überspitzt formalistisch, sondern pragmatisch angewendet werden. Es soll vermieden werden, dass das Nichteinhalten von Formvorschriften zu Steuernachbelastungen führt. Gesetzmässige Vorschriften werden dadurch nicht aufgehoben. Sie bleiben vielmehr gültig und sind von den Steuerpflichtigen zu beachten. Materielle Vorschriften oder materielle Mängel bleiben vom neuen Verordnungsrecht folglich unberührt (statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1437/2006 und A-1438/2006 vom 11. Juni 2007 E. 3.3, A-1352/2006 vom 25. April 2007 E. 6). So bleibt das Vorhandensein einer Rechnung (oder eines entsprechenden Belegs) eine unabdingbare, materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Fehlt die Rechnung, kann dieser Mangel nicht durch Art. 15a oder 45a MWSTGV geheilt werden (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1389/2006 vom 21. Januar 2008 E. 4.1, A-1438/2006 vom 11. Juni 2007 E. 3.2 und 3.3, A-1476/2006 vom 26. April 2007 E. 5.2.2). Vor diesem Hintergrund erhellt, dass die Rechnung auch nach Inkrafttreten der Art. 15a und 45a MWSTGV ihre in mehrwertsteuerlicher Praxis und Lehre entwickelte materielle Bedeutung nicht eingebüsst hat (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1515/2006 vom 25. Juni 2008 E. 2.5.1, A-1478/2006 vom 10. März 2008 E. 2.2.1, A-1389/2006 vom 21. Januar 2008 E. 4.1).

E. 2.6.5

Im Rahmen einer Ermessensveranlagung obliegt es der ESTV grundsätzlich bloss, den pflichtwidrig nicht oder falsch deklarierten Umsatz des Mehrwertsteuerpflichtigen, nicht aber die abzugsfähigen Vorsteuern, zu ermitteln. Die Geltendmachung der eventuell angefallenen Vorsteuern ist ein Recht des Steuerpflichtigen; ihm ist es anheim gestellt, ob er davon Gebrauch machen will. Es ist jedenfalls grundsätzlich nicht die Aufgabe der ESTV, dieses Recht für den Mehrwertsteuerpflichtigen von Amtes wegen auszuüben. Sofern er von der selbst deklarierten bzw. von der ESTV geschätzten Ausgangsumsatzsteuer Vorsteuern abziehen will, so hat er dafür den vollen Nachweis gemäss Art. 29 Abs. 1 i.V.m Art. 28 Abs. 1 MWSTV zu erbringen (Vorsteuerabzug als steuermindernde Tatsache; vgl. E. 2.5.5 hievore; vgl. dazu ferner Urteil des Bundesgerichts 2A.558/2005 E. 2.3; Entscheid der SRK vom 12. Mai 2005 [SRK 2003-167] E. 4b/bb/aaa). Es ist indes darauf hinzuweisen, dass es dem Steuerpflichtigen unbenommen ist, sogar noch im Rahmen der Beschwerde gegen eine Schätzung mittels Belegen den Nachweis für angefallene Vorsteuern zu erbringen (Entscheidung der SRK 15. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64.47 E. 5b, vom 12. Mai 2005 [SRK 2003-167] E. 4b.bb; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1550/2006 vom 16. Mai 2008 E. 4.4 mit Hinweisen, A-1535/2006 vom 14. März 2007 E. 2.5.4).

E. 2.7

Die Mehrwertsteuerforderung verjährt gemäss Art. 40 Abs. 1 MWSTV fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen (Art. 40 Abs. 2 MWSTV). Die

Einforderungshandlung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an keine besondere Form gebunden (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 237 E. 3e, Urteil des Bundesgerichts 2A.314/2006 vom 10. Oktober 2006 E. 2.6). Unter den Begriff der Einforderungshandlung fallen nicht nur die eigentlichen Steuerbezugshandlungen; jede dem Mehrwertsteuerpflichtigen zur Kenntnis gebrachte, auf Einforderung oder Feststellung des Steueranspruchs gerichtete Amtshandlung genügt, um die Verjährung zu unterbrechen. Dabei ist nicht notwendig, dass der Tatbestand, welchen die ESTV als mehrwertsteuerpflichtig erachtet, bereits nach allen Richtungen hin abgeklärt ist. Auch braucht der Mehrwertsteuerbetrag nicht unbedingt ziffernmässig festgesetzt zu werden. Mit einer vorläufigen Mitteilung kann die Verwaltung die Verjährung ferner für den ganzen Mehrwertsteueranspruch unterbrechen, selbst wenn sie die Forderung später noch erhöhen muss. Als verjährungsunterbrechende Einforderungshandlung gilt namentlich die Ankündigung und Vornahme von Bücheruntersuchungen, die Zustellung einer EA bzw. einer GS oder die Aufforderung bzw. Mahnung zur Zahlung (vgl. BGE 126 II 1 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 2A.314/2006 vom 10. Oktober 2006 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 237 E. 3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1525/2006 vom 28. Januar 2008 E. 1.4, A-1427/2006 vom 23. November 2007 E. 2.6, A-1402/2006 vom 17. Juli 2007 E. 2.4).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall betreibt die Beschwerdeführerin für die hier massgebliche Zeit einen Sauna-Club mit Barbetrieb einschl. Verkauf von diversen Snacks und Esswaren. Sie stellt den in ihrem Club tätigen Sexarbeiterinnen gegen Entgelt ihre Infrastruktur (u. a. die Räumlichkeiten, wo sich die Kunden und Frauen kennen lernen bzw. Kontakt aufnehmen können, den Sauna-/Poolbereich, die verschiedenen Zimmer) zur Verfügung. Die Damen haben hierfür ein sog. Eintrittsgeld zu entrichten. Bei bestimmten weiteren Anlässen (diverse Parties) haben sie eine zusätzliche Entschädigung für die Infrastrukturbenützung zu bezahlen. Ferner haben auch die Kunden ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Die diversen gastgewerblichen Leistungen werden grundsätzlich sowohl den Sexarbeiterinnen als auch den Kunden in Rechnung gestellt; davon ausgenommen ist jeweils das erste Getränk bzw. sind bei verschiedenen Parties sämtliche gastgewerblichen Leistungen bereits im Eintrittspreis inbegriffen. Nach dem Gesagten handelt es sich klarerweise um eine mehrwertsteuerlich relevante gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (vgl. E. 2.2.2), welche die Beschwerdeführerin zudem selbständig ausübt. Unzutreffend ist daher der Einwand, es handle sich nicht um eine wirtschaftliche Leistung. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Prostitution als sittlich missbilligtes Geschäft sei nicht Gegenstand der Mehrwertsteuer, scheint sie jedenfalls zu verkennen, dass selbst Umsätze aus unerlaubten oder strafbaren Tätigkeiten der Mehrwertsteuer grundsätzlich unterstehen (Urteile des Bundesgerichts 2C_16/2008 und 2C_17/2008 vom 16. Mai 2008 E. 5 bzw. E. 6; BVGE 2007/23 S. 263 E. 4 ff., insbesondere E. 4.5 und 4.6). Dass die Beschwerdeführerin die erforderliche Umsatzgrenze (bzw. die Steuerzahllast; Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV) nicht überschritten hätte, ist darüber hinaus nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht (vgl. Quartalsabrechnungen 4/96 - 1/00; Vernehmlassungsbeilagen Nr. 29). Die Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdeführerin ist demnach zu bejahen. Im Übrigen wird die Rüge der mangelnden subjektiven Steuerpflicht erstmals in der Beschwerdeschrift vorgebracht. Bis anhin ist die Beschwerdeführerin stets von ihrer Mehrwertsteuerpflicht ausgegangen, hat sie doch aus eigener Initiative die Eintragung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen beantragt. Unter den gegebenen

Umständen kann offen bleiben, wie das Verhalten der Beschwerdeführerin (Anmelden bei der ESTV, Deklarieren und Entrichten der Mehrwertsteuer über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren) im Lichte des Selbstveranlagungsprinzips zu beurteilen wäre (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.5, in Bestätigung des Entscheids der SRK vom 21. Mai 2003 [SRK 2002-039] E. 4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3822/2007 vom 3. Juni 2008 E. 3.1.1, A-1413/2006 vom 16. November 2007 E. 2.2.2 mit Hinweisen, 3.2).

E. 3.2

Im Weiteren ist zu prüfen, ob auch die Umsätze aus den erotischen Dienstleistungen, welche die im Sauna-Club tätigen Frauen erzielten, mehrwertsteuerlich der Beschwerdeführerin zuzuordnen sind, wie die ESTV geltend macht.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin wendet vorab ein, die für die Zeit vor dem 13. Juli 2000 geforderte Mehrwertsteuer sei für die von den Prostituierten vereinnahmten Entgelte unabhängig der Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdeführerin verjährt. Die Vorinstanz habe ihr mit Schreiben vom 12. Juli 2005 erstmals eröffnet, dass sie mit Wirkung ab November 1996 bis 31. März 2000 für die Dienstleistungen der Prostituierten mehrwertsteuerpflichtig sein soll. Die erstmalige Steuereinforderungshandlung für diese Drittumsätze sei mit Eröffnung des angefochtenen Einspracheentscheids am 1. Februar 2006 erfolgt. Mit dieser Einforderungshandlung sei die Verjährungsfrist von fünf Jahren unterbrochen worden. Im August 2000 führte die ESTV bei der Beschwerdeführerin eine Steuerkontrolle, welche die Steuerperioden 4. Quartal 1996 bis 1. Quartal 2000 umfasste, durch. Zweck einer Kontrolle ist offensichtlich, sämtliche mehrwertsteuerlich relevanten Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person während der massgeblichen Zeitperiode zu überprüfen bzw. festzustellen. Im Anschluss an die Kontrolle erstellte die ESTV am 25. August 2000 die EA Nr. ..., mit welcher sie eine Steuernachforderung in Höhe von Fr. 47'393.--, zuzüglich Verzugszins, geltend machte. Die Nachforderung umfasste im Besonderen auch die verbuchten, nicht deklarierten sowie die geschätzten, nicht verbuchten Umsätze betreffend die Infrastrukturgebühren im Zusammenhang mit den erotischen Dienstleistungen, welche im Sauna-Club der Beschwerdeführerin angeboten werden. In Anbetracht der klaren Rechtsprechung hat die ESTV hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdeführerin auch hinsichtlich des Sexangebots des Clubs relevant sei. Eine Abklärung des Tatbestands nach allen Richtungen ist nicht erforderlich. Als Einforderungshandlung hat die Zustellung der EA Nr. ... vom 25. August 2000 deshalb die Verjährungsfrist auch für allfällige Nachforderungen diesbezüglich rechtswirksam unterbrochen (vgl. E. 2.7). Schliesslich hat das Schreiben der ESTV vom 12. Juli 2005, mit welchem die Beschwerdeführerin über die Neubeurteilung der von den Sexarbeiterinnen erbrachten Dienstleistungen orientiert worden ist und sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, die Verjährung erneut unterbrochen. Die Beschwerde erweist sich somit in diesem Punkt als unbegründet.

E. 3.2.2

Zunächst betreibt die Beschwerdeführerin in Zeitschriften und auf ihrer Homepage für den Sauna-Club bzw. die Damen Werbung und weist dabei auf das Sexangebot hin. Bei den Akten liegende Kopien von Zeitungsinseraten und Ausdrücke des Homepage-Auftritts von Ende 1998 verdeutlichen, dass die Beschwerdeführerin jeweils im eigenen Namen (des

Clubs) die Dienstleistungen bzw. die Events (Parties, etc.) anpreist und die entsprechenden Preise auflistet. Für eine allfällige Kontaktaufnahme wird sowohl in den Zeitungsinseraten als auch auf der Homepage ausschliesslich auf die (Internet-)Adresse und die Telefonnummer des Sauna-Clubs bzw. die Nummer des Infobands verwiesen. Eine Direktkontaktnahme mit der jeweiligen Sexarbeiterin ohne Zuhilfenahme der Beschwerdeführerin bleibt dem Kunden also verwehrt. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass für die Leistungen der Damen in ihrem Etablissement Werbung an anderer Stelle auch im Namen der eigentlichen Leistungserbringerinnen, d.h. aller dort arbeitenden und auch verfügbaren Damen je einzeln mit Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme etc., erfolgen würde und erbringt jedenfalls keinen entsprechenden Nachweis. Es liegen überdies ganz generell keine Hinweise bzw. Belege (namentlich auf Damen ausgestellte Rechnungen, Geschäftspapiere mit eigenem Briefkopf, eigene Prospekte usw.) dafür vor, dass die Frauen nach aussen als selbständige Unternehmerinnen, unter eigener Firma, in Erscheinung treten. Vielmehr wird auf der Homepage explizit festgehalten: "Wir warten auf dich, X. _____ Girls". Folglich fehlt es für die Annahme der mehrwertsteuerlichen Selbständigkeit der Sexarbeiterinnen mit Bezug auf die durch die Beschwerdeführerin angepriesenen Leistungen zunächst am rechtsgenügenden Auftritt der einzelnen Damen nach aussen im eigenen Namen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_518/2007 / 2C_519/2007 vom 11. März 2008 E. 3.2, in Bestätigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1382/2006 und A-1383/2006 vom 19. Juli 2007 E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1399/2006 und A-1400/2006 vom 6. Februar 2008 E. 3.1 A-1392/2006 vom 29. Oktober 2007 E. 4.1; Entscheid der SRK vom 15. November 2002, a.a.O., E. 3; vgl. E. 2.2.3 hievor). Im Übrigen erweist sich die Behauptung, für die in concreto in Frage stehenden Steuerperioden sei noch keine Werbung im Internet erfolgt, nach den vorstehenden Darstellungen zumindest für die Zeit ab Dezember 1998 als schlicht tatsächlichen- und aktenwidrig.

E. 3.2.3

Ferner kann nicht gesagt werden, die Sexarbeiterinnen handelten in völliger betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Unabhängigkeit: Die Beschwerdeführerin bietet an mehreren Tagen in der Woche nebst dem Sauna- bzw. Poolbetrieb Parties an, wobei sie auch die jeweiligen Tarife festlegt. In den Pauschalbeträgen sind sämtliche sexuellen Dienstleistungen während der Party inbegriffen. Der Umsatz wird anschliessend auf die anwesenden Damen verteilt. Diese können demnach die genauen Preise für die jeweils konkret erbrachten Leistungen in keiner Weise mitbestimmen. Es ist durchaus möglich, dass die Preise gegenüber denjenigen im Einzelservice stark verbilligt sind. Jedenfalls beeinträchtigt die Preisvorgabe der Beschwerdeführerin die betriebswirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2008, a.a.O., E. 3.2, in Bestätigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2006, a.a.O., jeweils E. 3.2; Entscheid der SRK vom 15. November 2002, a.a.O., E. 3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2008, a.a.O., E. 3.2, vom 29. Oktober 2007, a.a.O., E. 4.2; noch nicht rechtskräftige Urteile A-1572/2006 vom 21. August 2008 E. 3.2, A-1545/2006 und A-1546/2006 vom 30. April 2008 E. 3.2.2). Nicht nur das spricht gegen eine mehrwertsteuerliche Selbständigkeit der Damen, sondern auch der Umstand, dass sie in einer weitgehenden arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit zur Beschwerdeführerin stehen. Denn es sind jeweils mehrere Frauen, welche die Infrastruktur und die weiteren Betriebsmittel gleichzeitig oder nacheinander für ihre Sexangebote nutzen. Zudem legt die Beschwerdeführerin die

Öffnungszeiten des Sauna-Clubs bzw. die Dauer der Parties fest. Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung der einzelnen Damen sind folglich direkt von der Belegungsdichte der beschwerdeführerischen Betriebsmittel abhängig. Leistungsumfang und -zeit können die Sexarbeiterinnen dementsprechend nur bedingt frei wählen. Sie bestimmen sich vielmehr nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten und weitgehend auch der Bedürfnisse bzw. des Willens der Beschwerdeführerin (Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2008, a.a.O., E. 3.2, in Bestätigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2007, a.a.O., jeweils E. 3.2, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2008, a.a.O., E. 3.2, vom 29. Oktober 2007, a.a.O., E. 4.2; Entscheid der SRK vom 15. November 2002, a.a.O., E. 3; noch nicht rechtskräftige Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2008, a.a.O., E. 3.2, vom 30. April 2008, a.a.O., E. 3.2.2). Es steht im ureigensten Interesse der Beschwerdeführerin, dass die Zimmer bestmöglich ausgelastet sind und dass Friktionen weitestgehend vermieden werden, weshalb sich die Damen zwangsläufig einer entsprechenden betrieblichen Ordnung der Beschwerdeführerin unterziehen müssen. So werden die Anwesenheiten der Sexarbeiterinnen wohl derartig zusammengestellt, dass sie die Bedürfnisse der Kunden bestmöglich abdecken und so eine möglichst hohe Auslastung des Etablissements der Beschwerdeführerin erreicht werden kann. Im Besonderen hat sie an denjenigen Tagen, an welchen die Parties stattfinden, dafür zu sorgen, dass daneben der ordentliche Sauna- und Poolbetrieb mit dem entsprechenden sexuellen Angebot aufrechterhalten bleibt. Sie führt selber an, dass die Partyanlässe parallel und gleichzeitig zum Sauna-Club-Betrieb durchgeführt würden.

E. 3.2.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angebotenen sexuellen Dienstleistungen aufgrund des nach aussen sichtbaren Erscheinungsbildes einen integrierten Zweig des Sauna-Clubs der Beschwerdeführerin darstellen. Massgebend ist, dass sie nach aussen im eigenen Namen auftritt, und nicht die einzelnen Damen. Die Umsätze sind der Beschwerdeführerin mehrwertsteuerlich zuzurechnen. Allenfalls daneben bestehende gewisse Anhaltspunkte für eine Selbständigkeit wären nicht so bedeutend, dass damit die obgenannten, hier relevanten Indizien in den Hintergrund treten würden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2008, a.a.O., E. 3.2 in fine).

E. 3.2.5

Es bleibt, auf die übrigen Argumente der Beschwerdeführerin einzugehen, soweit sie nicht bereits durch die vorangehenden Erwägungen ausdrücklich oder implizite widerlegt sind.

E. 3.2.5.1

Sie macht vorab geltend, die Frauen führten ihre Tätigkeit selbstverantwortlich und auf eigene Initiative, als Selbständigerwerbende aus. Sie allein seien aus ihrer Dienstleistungsbeziehung berechtigt und verpflichtet. Soweit die Beschwerdeführerin damit auf die arbeitsrechtliche Selbständigkeit der Sexarbeiterinnen hinweisen will, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Analyse der Frage nach der Selbständigkeit unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten höchstens eine Auslegungshilfe - mithin ein Indiz - darstellt, jedenfalls nicht allein entscheidend sein kann (E. 2.4 hievore). Im vorliegenden Fall wird den Damen die mehrwertsteuerliche Selbständigkeit jedoch nicht etwa aufgrund der Annahme abgesprochen, sie stünden in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Beschwerdeführerin, sondern weil für die sexuellen Dienstleistungen im Sauna-Club nicht sie, sondern die Beschwerdeführerin im eigenen Namen nach aussen in Erscheinung tritt

(vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2008, a.a.O., E. 3.3.2, in Bestätigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2007, a.a.O., jeweils E. 3.4.2, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2008, a.a.O., E. 3.4.1, vom 29. Oktober 2007, a.a.O., E. 4.3, noch nicht rechtskräftige Urteile vom 21. August 2008, a.a.O., E. 3.4.1, vom 30. April 2008, a.a.O., E. 3.4.1). Als Mehrwertsteuerliche Leistungserbringerin hat folglich die Beschwerdeführerin zu gelten (E. 2.2.3 hievore). Aus demselben Grund spielt es ferner von vornherein keine Rolle, ob die Sexarbeiterinnen je einen Jahresumsatz von mindestens Fr. 75'000.-- erzielen bzw. inwieweit der Beschwerdeführerin bekannt ist, ob die Frauen diese Umsatzgrenze erreichen. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch nichts zu ihren Gunsten ableiten aus dem Einwand, die Prostituierten hätten, ebenso wie die Kunden, einen Eintrittspreis sowie allenfalls eine zusätzliche Infrastukturgebühr für die Teilnahme an einer Party zu bezahlen. Regelungen dieser Art betreffen lediglich das Innenverhältnis zwischen ihr und den einzelnen Damen. Bezeichnenderweise lässt sich den Akten nirgends entnehmen, dass die Eintritts- bzw. Infrastukturbenutzungsgebührenregelung mit den Sexarbeiterinnen Dritten gegenüber bzw. gegen aussen offengelegt wird und die Sexarbeiterinnen als "Besucherinnen des Sauna-Clubs", wie sie von der Beschwerdeführerin genannt werden, empfunden würden.

E. 3.2.5.2

Die Beschwerdeführerin hält zudem dafür, die schweizerische Rechtsordnung lasse das gelegentliche oder gewerbsmässige Anbieten oder Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen gegen Entlohnung in Geld oder andern materiellen Werten nur in selbständiger und unabhängiger Tätigkeit zu (Art. 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Die im Club tätigen Frauen seien selbständig, unbeeinflusst, unkontrolliert und unüberwacht mit direktem Leistungsanspruch gegenüber ihren Kunden tätig. Mit dem angefochtenen Vorgehen versuche die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin zur Förderung der Prostitution anzustiften. Laut Art. 195 Abs. 3 StGB wird jemand, der die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht, oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gemäss Rechtsprechung setzt die Strafbarkeit von Art. 195 Abs. 3 StGB voraus, dass auf die Prostituierte ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und dass die Überwachung oder die bestimmende Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft (BGE 129 IV 81 E 1.2, BGE 126 IV 76 E. 2, BGE 125 IV 269 E. 1). Inwieweit das Verhalten der Beschwerdeführerin in ihrem Club den Sexarbeiterinnen gegenüber in irgendeiner Weise im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB strafrechtlich relevant sein könnte, ist nicht vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen und ohnehin nicht massgebend für das vorliegende Verfahren. Die Mehrwertsteuerliche Selbständigkeit wird den Damen nicht abgesprochen, weil auf sie ein unzulässiger Druck ausgeübt wird, sondern weil sie sich in die Organisation der Beschwerdeführerin einfügen und gegen aussen letztere für die durch die Dienstleistungen der Frauen erzielten Umsätze als Mehrwertsteuerliche Leistungserbringerin in Erscheinung tritt. Wie die Gegebenheiten im Innenverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und den Frauen allenfalls in strafrechtlicher Hinsicht zu qualifizieren wären, ist dabei ebenso wenig entscheidend wie die Natur des Vertragsverhältnisses (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2008, a.a.O., E. 3.4.1; noch nicht rechtskräftige Urteile 21. August 2008, E. 3.4.3, vom 30.

April 2008, a.a.O., E. 3.2.4.2).

E. 3.2.5.3

Die Beschwerdeführerin bringt des Weiteren an, die Frauen unterlägen keiner Rechenschaftspflicht. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin dieses Vorbringen nicht belegt, kommt es im vorliegenden Fall darauf nicht im Wesentlichen an. Massgebend ist zunächst wiederum die Frage, wie das Sexangebot für die Allgemeinheit, für den neutralen Dritten objektiv erkennbar in Erscheinung tritt (Entscheid der SRK vom 15. November 2002, a.a.O., E. 4d; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2007, a.a.O., E. 3.4.1 3. Abschnitt, vom 6. Februar 2008, a.a.O., E. 3.4.2, vom 29. Oktober 2007, a.a.O., E. 4.3 3. Abschnitt, noch nicht rechtskräftige Urteile vom 30. April 2008, a.a.O., E. 3.2.4.3). Unter diesem Blickwinkel erscheint - wie gezeigt (E. 3.2.2 hievor) - jeweils die Beschwerdeführerin als Anbieterin der sexuellen Dienstleistungen am Markt. Selbstverständlich vereinbart der Kunde letztlich mit der einzelnen Dame die Einzelheiten der zu erbringenden Leistung. Dies verändert jedoch genauso wenig wie die Behauptung, das jeweilige Entgelt werde direkt durch die Prostituierten gefordert und bezogen (was ohnehin nur für den Fall der Barzahlung gelten kann und soweit der Kunde nicht an einer der Parties teilnimmt und den dafür zu entrichtenden [Gesamt-]Preis beim Eintritt bezahlt), das nach aussen vermittelte Gesamtbild, wonach die Beschwerdeführerin mit der Zuhilfenahme der im Club anwesenden Damen als Leistungserbringerin auftritt. Denn, soweit die Sexarbeiterinnen im Betrieb der Beschwerdeführerin tätig sind, unterliegen sie der beschriebenen betriebswirtschaftlichen- und arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit (vgl. E. 3.2.3 hievor). Bei diesem Ergebnis sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach sie nicht Beteiligte des die Mehrwertsteuer auslösenden Leistungsaustauschverhältnisses sei, folglich nicht zu hören.

E. 3.2.5.4

Die Beschwerdeführerin beantragt in prozessualer Hinsicht die Anhörung ihres Gesellschafters A._____ und von drei - zum Teil ehemaligen - Angestellten, eine Befragung der Sexarbeiterinnen vor Ort sowie einen Augenschein. Zwar kann sich, ungeachtet von Art. 2 Abs. 1 VwVG, wonach die Vorschriften betreffend die Anhörung von Parteien, Zeugen oder Drittpersonen sowie die Durchführung eines Augenscheins im Steuerverfahren keine Anwendung finden, eine Verpflichtung hierzu aufgrund der direkt aus der Verfassung fliessenden minimalen Verfahrensgarantien in bestimmten Fällen dennoch ergeben (insbesondere das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2A.110/2000 vom 26. Januar 2001 E. 3b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1516/2006 vom 5. Dezember 2007 E. 2.7, A-1386/2006 vom 3. April 2007 E. 1.3.2; Entscheid der SRK vom 27. Juli 2004, veröffentlicht in VPB 69.7 E. 4b/bb). Eine solche Beweismassnahme rechtfertigt sich aber nur, wenn sie als geeignet erscheint, Tatsachen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben, zu bestätigen, zu präzisieren oder zu ergänzen (vgl. dazu Entscheide der SRK 27. Juli 2004, veröffentlicht in VPB 69.7 E. 4b/bb, vom 14. April 2001 [SRK 2000-047] E. 3b, mit weiteren Hinweisen). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt indes vor, wenn die Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil diese eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind oder wenn sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat, wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich sind und in vorweggenommener, antizipierter

Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 131 I 153 E. 3, BGE 124 I 208 E. 4a, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1681/2006 vom 13. März 2008 E. 2.2; A-1516/2006 vom 5. Dezember 2007 E. 2.7; Entscheid der SRK vom 27. Juli 2004, a.a.O., E. 4b, 6b/aa; André Moser, in André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a.M. 1998, S. 122 ff. Rz. 3.65 ff.). Dies trifft vorliegend zu: Die entscheiderelevanten Fakten sind bereits aus den Akten genügend ersichtlich und es ist nicht erkennbar, inwiefern eine Befragung der genannten Personen bzw. ein Augenschein eine von den Akten abweichende Entscheidungsgrundlage ergeben würde. Der Verfahrensanhänger ist bereits deshalb abzuweisen. Im Übrigen hatte der Gesellschafter A. _____ als Geschäftsführer im Einspracheverfahren vor der ESTV sowie im jetzigen Beschwerdeverfahren vor der SRK bzw. dem Bundesverwaltungsgericht ohnehin hinreichend Gelegenheit, sich in den schriftlichen Eingaben zum Ganzen zu äussern bzw. Unterlagen zum Beweis einzureichen. Es ist nicht ersichtlich, was er heute, nach so langer Zeit, mündlich zur relevanten Sachverhaltsermittlung zusätzlich beitragen könnte. Zeugen, welche Angestellte der Beschwerdeführerin sind, fehlt zudem die notwendige Unabhängigkeit, so dass dessen Aussagen - wenn sie denn während der hier fraglichen Zeit überhaupt im Sauna-Club tätig gewesen sind - durch das Bundesverwaltungsgericht ohnehin mit Zurückhaltung zu würdigen wären (Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 321, 346). Des Weiteren haben von den zur Zeit im Club als Sexarbeiterinnen tätigen Frauen angesichts der Fluktuation in diesem Gewerbe - wenn überhaupt - wohl nur wenige bereits während der massgeblichen Steuerperioden dort ihre Dienstleistungen angeboten. Schliesslich vermag auch ein Augenschein heute vor Ort in keiner Weise Aufschluss über die damaligen Verhältnisse zu geben.

E. 3.2.6

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass sich von vornherein nicht die Frage nach einer allfälligen mehrwertsteuerlichen Stellvertretung durch die Beschwerdeführerin, ob nun in direkter (als blosser Vermittlerin) oder indirekter Form, stellen kann (vgl. E. 2.2.3 letzter Abschnitt hievore), da es den Sexarbeiterinnen in Bezug auf die im Club der Beschwerdeführerin erbrachten sexuellen Dienstleistungen an der mehrwertsteuerlichen Selbständigkeit mangelt und die entsprechenden Umsätze der Beschwerdeführerin zuzurechnen sind.

E. 4

Als Nächstes ist die Rechtmässigkeit der von der ESTV vorgenommenen Ermessenseinschätzung zu beurteilen. Zum einen betrifft dies die Schätzung des Umsatzes aus den durch die Prostituierten im Sauna-Club der Beschwerdeführerin erbrachten erotischen Dienstleistungen bzw. der darauf geschuldeten Mehrwertsteuer (E. 4.2) und zum andern die annäherungsweise Ermittlung der Verpflegung der Arbeitnehmer/innen (E. 4.3). Die Parteien gehen darin einig, dass es sich bei Letzteren nicht um die Sexarbeiterinnen handelt, sondern um andere Personen, welche während der hier massgeblichen Zeit bei der Beschwerdeführerin angestellt waren.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen die von den Prostituierten vereinnahmten Entgelte nirgends in ihrer Buchhaltung aufgeführt, obschon ihr die entsprechenden Umsätze

mehrwertsteuerlich zuzurechnen sind. Auch hat sie der ESTV diesbezüglich keinerlei Belege vorgelegt. Ähnliches gilt zumindest teilweise mit Bezug auf die Abgabe von Getränken und Esswaren an die Arbeitnehmenden. Soweit es sich um unentgeltliche Abgaben handelt, ist darauf die Eigenverbrauchsteuer geschuldet. Soweit die Waren jedoch lediglich verbilligt abgegeben wurden, ist von einer Leistung an nahestehende Personen auszugehen, so dass die Steuer auf der Differenz zum Drittpreis abzurechnen ist (vgl. E. 2.3), wobei anhand der Akten nicht feststellbar ist, ob diesfalls zumindest der verbilligte Abgabepreis von der Beschwerdeführerin versteuert worden ist. In diesem Sinne sind auch diese Umsätze weder korrekt buchhalterisch erfasst noch richtig mehrwertsteuerlich berücksichtigt worden. Die ESTV ist demzufolge - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - zu Recht zum Schluss gekommen, dass die Buchhaltungsunterlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie sind nicht vollständig und die ausgewiesenen Ergebnisse stimmen mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein (vgl. E. 2.5.2 und 2.5.3). Unter diesen Umständen war die ESTV klarerweise dazu berechtigt und verpflichtet, die fraglichen Umsätze durch Schätzung zu ermitteln.

E. 4.2.1

Für die Berechnung des Umsatzes aus den durch die Sexarbeiterinnen erbrachten sexuellen Dienstleistungen hat die ESTV vorab die Eintritte der Männer und der Frauen gemäss den beschwerdeführerischen Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen analysiert, unterteilt in Party-Tage (ab 1. Januar 1998; jeweils Mittwoch, Freitag und Sonntag) sowie Nicht-Party-Tage, und hat die durchschnittliche Anzahl dieser Eintritte ermittelt. An den Party-Tagen hat sie des Weiteren zwischen den Umsätzen, die durch die Teilnahme an der Party erzielt worden sind, und denjenigen aus dem üblichen Sauna-Betrieb unterschieden. Da die Beschwerdeführerin diesbezüglich keine Aufzeichnungen erstellte bzw. vorlegte, hat die ESTV die an der Party teilnehmende Anzahl Männer - wie auch diejenige der Prostituierten - auf die Hälfte der durchschnittlichen Anzahl Eintritte pro Party-Tag geschätzt. Hinsichtlich des Teilnahmepreises ging sie von einem Betrag von Fr. 300.-- pro männlicher Besucher aus. Von dem so ermittelten Gesamtumsatz hat sie - da bereits versteuert oder mit der EA vom 25. August 2000 nachbelastet - die Eintritte der männlichen Partyteilnehmer und der Sexarbeiterinnen sowie die verbuchten, aber - mit Ausnahme des 1. Quartals 2000 - nicht deklarierten Infrastrukturbenützungsgebühren in Abzug gebracht. Zur Ermittlung des übrigen, ausserhalb der Parties sowie des an Nicht-Party-Tagen erzielten Umsatzes hat die ESTV den Preis für Erotikdienstleistungen pro Tag und Mann - unter Beachtung entsprechender Ansätze anderer Clubs - zunächst auf Fr. 180.-- (inkl. Eintritt) festgelegt. Davon hat sie sodann den durchschnittlichen Eintrittspreis von rund Fr. 65.-- (bestimmt unter Berücksichtigung der ermittelten durchschnittlichen Eintrittsfrequenzen und der entsprechenden Eintrittspreise) in Abzug gebracht. Den Preisansatz exkl. Eintritt von Fr. 115.-- hat sie schliesslich um Fr. 35.-- auf Fr. 80.-- reduziert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin die von den Sexarbeiterinnen entrichteten Eintrittsgelder versteuert hat.

E. 4.2.2

Sind, wie im vorliegenden Fall, die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es der Beschwerdeführerin, den Nachweis zu erbringen, dass die Schätzung der Vorinstanz unrichtig ist bzw. dieser dabei erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind. Sie hat sich mit den einzelnen Elementen der vorgenommenen Ermessenseinschätzung im Einzelnen zu befassen und - unter Hinweis auf Beweismittel - die Schätzung der

Verwaltung zu widerlegen (vgl. oben E. 2.5.5).

E. 4.2.2.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Ermesseneinschätzung, ohne sich jedoch konkret damit auseinanderzusetzen oder in irgendeiner Weise nachzuweisen, dass diese falsch ist. So hält sie zunächst lediglich dafür, die ESTV gehe willkürlich davon aus, dass an Party-Tagen rund die Hälfte der Männer, die den Sauna-Club besuchten, an den Parties teilgenommen haben. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl habe 4 bis 10 Personen betragen. Zudem würden pro Jahr lediglich rund 2,4 Parties pro Woche (125 pro Jahr) und nicht - wie von der Verwaltung angenommen - deren drei durchgeführt. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin diese Behauptungen - wie bereits erwähnt - nicht belegt, vermögen sie auch nicht zu überzeugen. Im Schreiben vom 27. Februar 2001 führte ihre Treuhänderin an, die durchschnittliche Teilnehmerzahl betrage zehn bis höchstens 15 Männer. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der Einsprache vom 11. April 2001 selber bestätigt, dass an den Parties im Durchschnitt 15 bis 20 Männer teilnehmen würden. Gegen die Schätzung der ESTV, an Party-Tagen nehme die Hälfte der männlichen Sauna-Club-Besucher, d.h. 15 Männer, an der Party teil, ist folglich - insbesondere auch im Lichte der klaren Rechtsprechung betreffend Ermessenseinschätzungen (vgl. E. 2.5.5 hievor) - nichts einzuwenden. Dass die Vorinstanz betreffend die Eintrittsfrequenzen lediglich einzelne Monate, über die gesamte Kontrollperiode verteilt, geprüft und das Ergebnis umgelegt hat, ist diesbezüglich ebenso wenig zu beanstanden. Den Akten lässt sich jedenfalls in keiner Weise entnehmen, dass in den übrigen Monaten nicht dieselben Verhältnisse vorgeherrscht hätten. Soweit die Beschwerdeführerin ferner die von der ESTV herangezogene Anzahl von drei Parties pro Woche rügt, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie selber im Dezember 1998 auf ihrer Homepage die jeweils mittwochs, freitags sowie sonntags stattfindenden Parties angepriesen hat. Zudem hat die ESTV zugunsten der Beschwerdeführerin einen Teilnahmepreis von Fr. 300.-- angenommen, obschon diese selber in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2005 ausgeführt hat, die Party-Teilnehmer hätten je nach Tageszeit zwischen Fr. 300.-- und Fr. 500.-- zu entrichten. Aus den Akten geht darüber hinaus hervor, dass an gewissen Parties der Teilnahmepreis grundsätzlich bei Fr. 500.-- lag. Sollten tatsächlich - wie die Beschwerdeführerin behauptet - vereinzelt Parties nicht stattgefunden haben, wäre dies in dem angerechneten, tiefen Teilnahmepreis bereits hinreichend berücksichtigt. Unzutreffend ist überdies der Einwand, die Vorinstanz habe der Beschwerdeführerin das Recht verweigert, indem sie auf deren Darstellung des Sachverhalts nicht eingetreten sei und die dazu offerierten Beweismittel nicht abgenommen habe. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin gar keine Unterlagen zum Beweis beigebracht bzw. waren diese widersprüchlich oder lückenhaft.

E. 4.2.2.2

Des Weiteren wendet die Beschwerdeführerin ein, die Umsatzschätzung für erotische Dienstleistungen, die ausserhalb der Parties bzw. an den Nicht-Party-Tagen erzielt worden sind, sei mit den von den Freiern bezahlten Entgelten schlechterdings nicht vereinbar. Obschon die ESTV die Vergleichszahlen, wonach in anderen Clubs die Ansätze für 30 Minuten (inklusive Eintritt) bis zu Fr. 200.-- und mehr betragen würden, nicht offengelegt hat, hält die Schätzung diesbezüglich (Fr. 180.-- inkl. Eintritt bzw. Fr. 115.-- netto pro Tag und Mann) der vorliegenden Prüfung ebenfalls stand. In ähnlich gelagerten Fällen, die vom Bundesverwaltungsgericht bereits zu beurteilen waren, betrug die Preise für einzelne

Dienstleistungen je nach Art zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- sowie Fr. 300.-- für den "½-Std.-Service" bzw. Fr. 500.-- für den "Std.-Service" (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2007, a.a.O., jeweils E. 3.1) bzw. von Fr. 160.-- für den "¼-Std.-Service" und Fr. 280.-- für den "½-Std.-Service" bis zu Fr. 380.-- für den "¾-Std.-Service" sowie Fr. 480.-- für den "Std.-Service" (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2008, a.a.O., jeweils E. 3.2). Auch wenn die Preise je nach Standort der Erotik-Betriebe allenfalls etwas variieren mögen, ist nicht ersichtlich, weshalb das Bundesverwaltungsgericht die vorgenannten Preise nicht zu einem Vergleich heranziehen könnte. Bereits aus Gründen des Wettbewerbs und der Konkurrenz dürften die Preise für erotische Dienstleistungen in vergleichbaren Betrieben wohl grundsätzlich nicht derart voneinander abweichen. Ausserdem liegt der von der ESTV verwendete Ansatz von Fr. 180.-- inklusive Eintritt (bzw. Fr. 115.-- netto) pro Kunde als Durchschnittswert im unteren Rahmen der vorgenannten Preise und erweist sich - in Anbetracht der gesamten Umstände - jedenfalls nicht als offensichtlich unangemessen. Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin jeglichen Nachweis für einen tieferen Ansatz schuldig geblieben. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf den Einwand, dass bei Weitem nicht jeder männlicher Besucher Sexdienstleistungen in Anspruch nehme. Dabei handelt es sich um eine reine Behauptung. Der von der ESTV kalkulierte durchschnittliche Eintrittspreis von Fr. 65.-- wurde im Übrigen von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

E. 4.2.2.3

Ferner beanstandet die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe die verbuchten und versteuerten Umsätze aus den Eintrittsgeldern der Sexarbeiterinnen nicht berücksichtigt. Diese Rüge kann sich ohnehin einzig auf die ausserhalb der Parties bzw. an Nicht-Party-Tagen erzielten Umsätze beziehen, da die Eintrittsgelder der Damen für die Parties offensichtlich von der entsprechenden Umsatzkalkulation in Abzug gebracht worden sind (vgl. E. 4.2.1 hievor). Die Vorinstanz hat den Eintrittsgeldern der Sexarbeiterinnen Rechnung getragen, indem sie vom geschätzten Preis von Fr. 115.-- exklusive Eintritt zusätzlich einen Betrag von Fr. 35.-- abgezogen hat. Dies ergibt angesichts der durchschnittlichen Anzahl Eintritte männlicher Besucher an den Nicht-Party-Tagen eine Reduktion von Fr. 910.-- (26 Männer à Fr. 35.--) pro Tag für die Zeit vom 16. November 1996 bis 31. Dezember 1997 (als noch keine Parties durchgeführt wurden) bzw. eine solche von Fr. 1'295.-- (37 Männer à Fr. 35.--) für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. März 2000 sowie an den Party-Tagen eine Minderung von Fr. 490.-- (14 Männer à Fr. 35.--). Bei einem Eintrittspreis für die Sexarbeiterinnen von Fr. 150.-- ergibt sich eine Anrechnung von gerundet 6,1 bzw. 8,6 Eintritten an Nicht-Party-Tagen bzw. von 3,3 Eintritten an Party-Tagen. Nach unwidersprochen gebliebener und aufgrund der Akten nicht zu beanstandender Auswertung der ESTV waren an den Nicht-Party-Tagen in der Zeit vom 16. November 1996 bis 31. Dezember 1997 durchschnittlich 7,9 und vom 1. Januar 1998 bis 31. Mai 2000 8,9 Sexarbeiterinnen anwesend. An den Party-Tagen betrug die durchschnittliche Anzahl sechs Frauen, wobei die Hälfte davon in die Kalkulation des an den Parties erzielten Umsatzes einbezogen wurde. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erhellt, dass die ESTV die individuellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin so weit als möglich berücksichtigt hat; gewisse Fehlerquellen bzw. Unschärfen sind einer Schätzung grundsätzlich inhärent. Die Kalkulation der Vorinstanz ist damit auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden.

E. 4.2.2.4

Insgesamt misslingt der Beschwerdeführerin der Nachweis, dass der ESTV bei der Schätzung des Umsatzes aus der Erbringung der erotischen Dienstleistungen erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind. Soweit sie auch in diesem Zusammenhang die Anhörung ihres Gesellschafters A. _____ und von drei - zum Teil ehemaligen - Angestellten sowie eine Befragung der Sexarbeiterinnen vor Ort beantragt, ist auf die Ausführungen unter E. 3.2.5.4 zu verweisen. Der Antrag auf Einholung einer Buchhaltungsexpertise ist ebenfalls abzuweisen; die vorliegend massgeblichen Tatsachen sind bereits aus den Akten hinreichend ersichtlich.

E. 4.2.3

Die Beschwerdeführerin rügt ferner, die ESTV hätte im Zusammenhang mit der Schätzung des Umsatzes aus der Erbringung der sexuellen Dienstleistungen durch die Sexarbeiterinnen auch zu prüfen gehabt, inwieweit Vorsteuern abzuziehen sind.

E. 4.2.3.1

Für eine Schätzung der Vorsteuer durch pflichtgemässes Ermessen besteht nach der Rechtsprechung keine Veranlassung (vgl. E. 2.6.5 hievor). Gründe für eine Ausnahme liegen nicht vor (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1553/2006 vom 26. September 2007 E. 2.6 und 3.1, A-1580/2007 vom 16. Mai 2007 E. 3.2). Da die Beschwerdeführerin hinsichtlich der angeblich angefallenen Vorsteuern darüber hinaus keinerlei Belege zum Nachweis eingereicht hat, ist ein Vorsteuerabzug auch aus diesem Grund zu verweigern. Der Antrag, zur Ermittlung des Vorsteuerabzugs sei auf den Saldosteuersatz von 4,5% abzustellen, ist demnach abzuweisen. Ohnehin würde dies im Endeffekt dazu führen, dass die Beschwerdeführerin im Nachhinein die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode bewilligt würde. Die annäherungsweise Ermittlung der Steuer mittels Saldosteuersätzen als administrative Vereinfachung des Abrechnungswesens im Sinne von Art. 47 Abs. 3 MWSTV ist jedoch vorgängig bei der ESTV zu beantragen und der jeweils anzuwendende Saldosteuersatz muss von dieser bewilligt werden (vgl. zum Ganzen, insbesondere auch zur Befugnis der ESTV, die Bedingungen bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode festzulegen: Entscheid der SRK vom 24. Juni 1999, veröffentlicht in VPB 64.111. E. 3; Entscheid der SRK vom 16. August 2005 [SRK 2003-041] E. 4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1403/2006 vom 5. Juli 2007 E. 2.1, A-1377/2006 vom 20. März 2007 E. 2.3.). Im Übrigen bildet diese Kompetenzbestimmung keine Grundlage dafür, gesetzlich indizierte Steuernachforderungen nachträglich zu korrigieren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1489/2006 vom 14. Januar 2008 E. 3.3).

E. 4.2.3.2

Nicht gehört werden kann die Argumentation der Beschwerdeführerin, die ESTV habe erst nach über neun Jahren seit der Betriebseröffnung die Beschwerdeführerin für das Entgelt der Sexarbeiterinnen im Sauna-Club mehrwertsteuerpflichtig erklärt und es ihr auf diese Weise verunmöglicht und vereitelt, die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, ab- und vorzulegen. In welchem Umfang bzw. für welche Leistungen eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, hätte die Beschwerdeführerin aufgrund des Selbstveranlagungsprinzips selber abklären müssen (E. 2.5.1 hievor). Gestützt darauf wäre sie auch verpflichtet gewesen, sich in hinreichender Weise Kenntnis über die einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verschaffen. Gemäss Art. 47 Abs. 2 MWSTV hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen

Aufzeichnungen - unter Vorbehalt von Art. 962 Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) - nämlich während sechs Jahren bzw. bis zum allfällig späteren Eintritt der Verjährung der Steuerforderung ordnungsgemäss aufzubewahren.

E. 4.3

Zur (annäherungsweisen) Ermittlung der Mehrwertsteuer auf der Verpflegung der Arbeitnehmenden hat sich die ESTV auf die Ziff. 2.13 "Kost und Logis für Personal in gastgewerblichen Betrieben" der Broschüre 610.507-10 "Gastgewerbe" vom Oktober 1994 abgestützt und einen Ansatz von Fr. 8.-- pro Tag und Mitarbeitenden herangezogen. Dies entspricht dem Mindestansatz für ein Mittagessen. Des Weiteren ist sie von einer durchschnittlichen Anzahl von drei Angestellten pro Tag ausgegangen. Den sich daraus ergebenden Betrag (Fr. 24.-- pro Tag) hat sie schliesslich mit der Anzahl Arbeitstage multipliziert. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, eine eigentliche Verpflegung sei im Club nicht möglich; es handle sich lediglich um die Abgabe von verbilligten Getränken. Die Aufrechnung sei daher nicht korrekt. Zunächst ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass ihre Ausführungen zur Personalverpflegung in den im Laufe des Verfahrens eingereichten Eingaben teilweise widersprüchlich sind und insbesondere auch nicht mit den vorstehenden Äusserungen übereinstimmen. Im Schreiben vom 28. September 2000 wird angegeben, die Arbeitnehmenden hätten in den Jahren 1997 und 1998 die alkoholfreien Getränke gratis beziehen können, eine Gratisverpflegung sei indes nicht erfolgt. Die Arbeitnehmer hätten das Essen selber im naheliegenden Restaurant bestellt und auch selber bezahlt. In der Stellungnahme vom 27. Februar 2001 wird demgegenüber ausgeführt, dass die alkoholfreien Getränke ab 1998 - wenn auch zu einem reduzierten Preis - hätten bezahlt werden müssen. In vier Bestätigungen von Angestellten, welche die Beschwerdeführerin der ESTV am 20. Dezember 2000 einreichte, erklärte die jeweils unterzeichnende Person demgegenüber, dass sie Getränke und das Essen zum Preis von 50% des Verkaufspreises erhalte, wobei es sich bei den Esswaren um Snacks handle. Das "richtige" Essen bestelle sie in einem nahe gelegenen Restaurant und bezahle es direkt dem Überbringer. Für welchen Zeitraum diese Aussagen gelten, lässt sich den Bestätigungen nicht entnehmen. Mit diesen widersprüchlichen Angaben ist die Beschwerdeführerin den Nachweis, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung offensichtlich unrichtig ist, zweifellos schuldig geblieben. Inwieweit es ihr dabei angeblich nicht möglich ist, betreffend die täglich konsumierten Artikel und die entsprechenden Drittpreise sowie den genauen Zeitpunkt, ab wann die Konsumationen nicht mehr gratis waren, sondern zu 50% berechnet worden sind, Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen, ist dabei nicht relevant. Bereits aus diesem Grund besteht keine Veranlassung, die Schätzung der ESTV anzuzweifeln. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb der durchschnittliche Tagesansatz von Fr. 8.-- nicht den vorliegend gegebenen Verhältnissen entsprechen bzw. dieser offensichtlich falsch sein sollte. Zumindest eine gewisse Zeit lang wurden offenbar sogar Snacks für die Hälfte des Verkaufspreises an die Angestellten abgegeben. Des Weiteren ist die ESTV zugunsten der Beschwerdeführerin lediglich von drei Mitarbeitenden pro Tag ausgegangen, obschon nach eigenen Angaben durchschnittlich vier bis fünf Angestellte im Betrieb tätig sind. Ungeachtet der Tatsache, dass nicht bekannt ist, welche Produkte genau abgegeben worden sind und ob die Arbeitnehmenden diese gratis oder lediglich verbilligt beziehen konnten, erweist sich die Schätzung nach dem Gesagten nicht als offensichtlich unangemessen. Daran ändert auch nichts, dass - je nach Konstellation - für die effektive Ermittlung der Steuer eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage anzuwenden wäre (vgl. E. 2.3). Allfällige Nachteile hätte die Beschwerdeführerin mangels

ordnungsgemässen Belegen und widerspruchsfreien Angaben jedoch selber zu verantworten.

E. 5

Die Beschwerdeführerin beanstandet ferner die Besteuerung der unter Ziff. 1 "Umsatzdifferenzen" der EA Nr. ... vom 25. August 2000 aufgeführten Position "Zurverfügungstellen von Arbeitskräften" der Geschäftsjahre 1996/1997, 1998 sowie 1999. Sie stelle keine Arbeitskräfte zur Verfügung. Bei den umstrittenen Beträgen handle es sich vielmehr um die Lohnkosten für einen (persönlichen) Mitarbeiter des Gesellschafters A._____, welcher diesen der Beschwerdeführerin teilweise zur Verfügung stelle. Die Totalaufwendungen würden zwischen dem Gesellschafter und ihr je zur Hälfte aufgeteilt. Der Mitarbeiter sei jeweils direkt von A._____ persönlich bezahlt worden. Einfachheitshalber habe aber die Beschwerdeführerin die Lohnabrechnungen vorgenommen und mit der AHV abgerechnet. Inzwischen geht die ESTV mit der Beschwerdeführerin darin einig, dass in concreto keine Zurverfügungstellung von Arbeitskräften durch die Beschwerdeführerin vorliegt. Die Verwaltung ist indes der Ansicht, aus buchhalterischer Sicht bestehe eine steuerpflichtige Weiterverrechnung von Personalkosten. Die Beschwerdeführerin habe den besagten Mitarbeiter in ihrer Buchhaltung geführt und dabei während des ganzen Geschäftsjahres dessen gesamten Bruttolohn von Fr. 60'000.-- als Lohnaufwand erfasst (offenbar in der Regel gegengebucht auf dem Kontokorrentkonto des Gesellschafters A._____). Per Ende des Geschäftsjahres sei sodann jeweils die Hälfte davon (Fr. 30'000.--) wieder umgebucht worden (Buchung "Kontokorrent A._____ an Löhne"). Die dem Bundesverwaltungsgericht eingereichten Akten lassen es nicht zu, die Ausführungen der ESTV zu den angeblich vorgenommenen Buchungen zu überprüfen. Wie es sich genau damit verhält, kann indes offen bleiben. Entgegen der Auffassung der ESTV ist für das Bundesverwaltungsgericht selbst unter der Annahme der Richtigkeit dieser Angaben nicht ersichtlich, worin der die Mehrwertsteuer begründende Leistungsaustausch zu sehen ist. Die Verwaltung vermag einen solchen weder in den verschiedenen Schreiben an die Beschwerdeführerin während des vorinstanzlichen Verfahrens noch in ihrem Entscheid sowie im Einspracheentscheid oder in den Eingaben ans Bundesverwaltungsgericht darzulegen. Als unbehelflich erweist sich in diesem Zusammenhang der Hinweis, zum steuerbaren Entgelt gehöre gemäss Art. 26 MWSTV auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt würden. Auch in diesem Fall ist unabdingbar, dass dem Entgelt eine mehrwertsteuerliche Leistung gegenübersteht; eine solche ist aber gerade nicht erkennbar bzw. durch die ESTV nachgewiesen. Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die Verwaltung die Folgen der Beweislosigkeit der von ihr behaupteten steuerbegründenden bzw. -mehrenden Tatsache zu tragen. Die Beschwerde ist demnach in diesem Punkt gutzuheissen. Berücksichtigt man, dass die ESTV für die Geschäftsjahre 1996/1997, 1998 sowie 1999 jeweils von einem Betrag von Fr. 30'000.-- ausging und die seinerzeit massgeblichen Steuersätze 6,5% bzw. im Jahr 1999 7,5% betragen, ergibt sich daraus eine ungerechtfertigte Steuernachforderung in Höhe von Fr. 5'755.-- (gerundet).

E. 6

Die Beschwerdeführerin wehrt sich schliesslich gegen verschiedene Vorsteuerkorrekturen, welche die ESTV mit der EA Nr. ... vorgenommen hat.

E. 6.1

Die Verwaltung hat zehn Rechnungen des Landgasthauses B._____ aus dem Jahr 1997 die Berechtigung zum Vorsteuerabzug versagt. Zwar weisen die besagten Rechnungen die Art der Leistungen aus, doch fehlen die jeweils geschuldeten Steuerbeträge. Ebenfalls nicht angegeben sind die jeweiligen Steuersätze und es ist nicht ersichtlich, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Die Rechnungen stellen demnach offensichtlich keine rechtskonformen Vorsteuerbelege dar (Art. 28 Abs. 1 Bst. f MWSTV; vgl. 2.6.1 hievor). Auch die von der Beschwerdeführerin am 30. April 2001 eingereichte Kopie des Formulars 1310 vermag diesen Mangel nicht zu heilen. Dieses verweist betreffend die zu bestätigenden Angaben lediglich auf die Rechnungen bzw. die dortigen Vermerke. Andere als die vorstehend erwähnten Rechnungen hat die Beschwerdeführerin bzw. der Leistungserbringer indes bis heute keine eingereicht. Steuersatz und/oder Steuerbetrag fehlen somit nach wie vor. Die ESTV hat demzufolge zu Recht den Vorsteuerabzug verweigert bzw. zurückbelastet (vgl. E. 2.6.4 hievor). Eine andere Beurteilung drängt sich auch unter Berücksichtigung des neuen Verordnungsrechts nicht auf. Ohnehin werden dadurch die materiellen Anforderungen an eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung nicht tangiert (vgl. E. 2.6.3). Darüber hinaus findet Art. 15a MWSTGV entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin von vornherein keine Anwendung. Nach dem klaren Wortlaut bezieht sich diese Regelung ausschliesslich auf Rechnungen und Rechnungen ersetzende Dokumente, welche die Anforderungen an die Angaben zu Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person und zum Empfänger der Lieferung oder der Dienstleistung nicht vollumfänglich erfüllen. Mängel betreffend Steuerbetrag und/oder Steuersatz fallen offensichtlich nicht unter diese Bestimmung (E. 2.6.2 hievor). Des Weiteren geben die vorhandenen Rechnungen, die - wie gesehen - weder einen Steuersatz noch einen Steuerbetrag ausweisen oder eine Gegenüberdarstellung des Brutto- und Nettobetrags ausweisen, keinen Hinweis auf den Umfang der Mehrwertsteuer oder deren Überwälzung. Die Beschwerdeführerin bezog zum einen Esswaren, zum andern aber auch alkoholische Getränke. Im einen Fall beträgt die Steuer 2%, im andern Fall jedoch 6,5% (Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b MWSTV). Ferner geht aus den Rechnungen hervor, dass die Beschwerdeführerin teilweise auch ein Grillbuffet anbot, bei dem der Leistungserbringer die Grillwaren selber zubereitet hat. Wie die ESTV zu Recht darauf hinweist, hätten die Leistungen je nach Fall zu unterschiedlichen Steuersätzen (6,5% für gastgewerbliche Leistungen, 2% für Lebensmittellieferungen über die Gasse) abgerechnet werden können. Unter den gegebenen Umständen ist weder von der Beschwerdeführerin nachgewiesen noch sonst erkennbar, dass die Gewährung des Vorsteuerabzugs vorliegend keinen Steuerausfall zu Folge hätte. Eine Aufhebung der Nachbelastung erweist sich auch unter Berücksichtigung von Art. 45a MWSTGV nicht als angezeigt.

E. 6.2

Umstritten ist ausserdem die Vorsteuerabzugsberechtigung betreffend zwei Rechnungen der C._____ AG für Umbau/Renovationsarbeiten. Aufgeführt ist zwar das Rechnungsdatum (3. Mai sowie 20. Juni 1997), doch fehlt das Datum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung. Es erhellt, dass es sich auch in diesen Fällen nicht um rechtskonforme Belege handelt (Art. 28 Abs. 1 Bst. c MWSTV). Das Formular 1310, welches die Beschwerdeführerin am 11. April 2001 eingereicht hat, enthält wohl verschiedene Angaben, insbesondere auch den Zeitraum der Leistungserbringung. Aus den Akten geht indes hervor, dass am 7. August 1998 der Konkurs über die Leistungserbringerin eröffnet und dieser am 30. Oktober 1998 mangels Aktiven eingestellt wurde. Im Februar 2000 erfolgte schliesslich von Amtes wegen die Löschung der Leistungserbringerin aus dem

Handelsregister. Das besagte Formular wurde am 30. Januar 2001 vom ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt existierte die Leistungserbringerin jedoch gar nicht mehr und die Unterschrift ist folglich nicht rechtsgültig. Die ESTV hat demzufolge auch diesbezüglich zu Recht den Vorsteuerabzug verweigert bzw. zurückbelastet. Daran vermag das neue Verordnungsrecht ebenfalls nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass wiederum zu berücksichtigen ist, dass die materiellen Anforderungen an eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung durch das neue Verordnungsrecht unberührt bleiben, liegt auch hier von vornherein kein Anwendungsfall von Art. 15a MWSTGV vor (vgl. E. 2.6.2 und E. 6.1 hievor). Zudem hat die ESTV in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2008 ausgeführt, dass sie eine (über die Deklaration hinausgehende) Versteuerung der Umsätze durch die mittlerweile liquidierte Gesellschaft nicht bestätigen könne. An diesen glaubhaften Aussagen ist nicht zu zweifeln und es droht folglich bei Gewährung des Vorsteuerabzugs ein Steuerausfall. Die Beschwerdeführerin weist das Gegenteil jedenfalls in keiner Weise nach. Der geltend gemachte Vorsteuerabzug ist demzufolge auch nicht gestützt auf Art. 45a MWSTGV zu bejahen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Konkurs der Leistungserbringerin einzig deshalb zum Nachteil der Beschwerdeführerin gereicht, weil sie nicht im Besitz von mehrwertsteuerkonformen Rechnungen ist. Hiezu wäre sie indes zur Vornahme des Vorsteuerabzugs verpflichtet gewesen (vgl. E. 2.6.1 und 2.6.3 in fine hievor).

E. 7

Die Beschwerdeführerin beantragt im Hauptbegehren die vollständige Aufhebung des Einspracheentscheids. Soweit damit auch die übrigen, insgesamt geringfügigen Nachbelastungen, d. h. die weiteren Vorsteuerkorrekturen sowie die Nachforderung auf den geschätzten "WIR-Erlösen", beanstandet werden, mangelt es jedoch gänzlich an einer Begründung. In diesem Umfang ist - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist - auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 8

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde im Umfang von gerundet Fr. 5'755.-- gutzuheissen und der vorinstanzliche Einspracheentscheid im selben Umfang aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da die Beschwerdeführerin nur zu einem sehr geringfügigen Teil obsiegt, rechtfertigt es sich nicht, die Verfahrenskosten zu ermässigen. Als im Wesentlichen unterliegende Partei sind ihr die Kosten in Höhe von Fr. 4'000.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Aus demselben Grund ist auch von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin zu verzichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.